

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Gesetz zur Änderung des
Telekommunikationsrechts“
am 23. Oktober 2006**

hier:

SV Freiwillige Selbstkontrolle
Telefonmehrwertdienste e. V. (FST)

**FST-Kernforderungen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
(BT-Drs. 16/2581)**



Der von der Bundesregierung am 17.05.2006 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKGÄndG) bleibt ebenso wie die Stellungnahme des Bundesrates vom 07.07.2006 im Bereich der Verbraucherschutzregelungen inhaltlich hinter den bereits in 2005 erzielten Kompromissergebnissen, die allein deshalb nicht umgesetzt wurden, weil der Gesetzesentwurf der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist, zurück. Der FST fordert die Rückkehr zu den bereits damals einvernehmlich unter Abwägung der Unternehmens- und Verbraucherinteressen gefundenen Ergebnissen. Wesentliche Punkte zur Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes aus Sicht des FST hierbei sind:

1. Grundlegend: Gleichbehandlung von Mobilfunk und Festnetz im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten, u.a. §§ 45d; 45e; 66d
2. Einheitliche Preisgrenze in Höhe von 3 Euro für Preisansage, Preisanzeige und als Preishöchstgrenze, §§ 66b Abs. 1; 66c Abs. 2; 66d Abs. 1
3. Keine weiteren, die Unternehmen unnötig belastenden Ausnahmenvorschriften zu Massenverkehrs Diensten
4. Wiederaufnahme einer individuellen Haftungsbegrenzung in Höhe von 12.500 Euro je Geschädigtem, § 44a
5. Beibehaltung der Entwurfsfassung im Hinblick auf die Rechtsfolgen des jederzeitigen Kündigungsrechts, § 45l
6. Übernahme des brancheneinvernehmlich abgestimmten Konkretisierungsvorschlags zur Rufnummernübermittlung, § 66j
7. Übergangsfristen der Vorschriften des Artikel 3: Sofortiges Inkrafttreten der Anhebung der Preishöchstgrenze für Premium Dienste in § 66d Abs. 1/ Verlängerung der Übergangsfrist auf 1 Jahr bei notwendiger technischer oder administrativer Implementierung

8. Absicherung der umsatzsteuerrechtlichen Branchenlösung

Zu den Kernpositionen des FST im Einzelnen:

1. Grundlegend: Gleichbehandlung von Mobilfunk und Festnetz im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten, u.a. §§ 45d; 45e; 66d

Der Gesetzesentwurf privilegiert den Mobilfunk im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten und schafft hierdurch eine sachlich nicht gerechtfertigte und im Ergebnis nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung sowohl zwischen Mobilfunk- und Festnetzbetreibern als auch im Verhältnis zwischen Mehrwertdienste- und Mobilfunkanbietern. Im Hinblick auf die zunehmend an Bedeutung gewinnende Konvergenz der Märkte kommt dem Gesetzgeber gerade im Zusammenhang mit der angestrebten Technologieneutralität eine besondere Aufgabe zu, die in der vorliegenden Gesetzesfassung nicht in ausreichendem Maße umgesetzt wurde. Der Kabinettsentwurf sieht im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten folgende Privilegierungen des Mobilfunks vor:

§ 66b Abs. 1 – sieht **unterschiedliche Preisansageverpflichtungen** für Premium Dienste (0900) und Kurzwahl-Sprachdienste, die definitionsgemäß ebenfalls Premium Dienste sind, vor (Verpflichtung zur Preisansage bei 0900 unabhängig vom Preis für die Inanspruchnahme des Dienstes; Verpflichtung zur Preisansage bei Kurzwahl-Sprachdiensten ab 2 Euro pro Minute)

§ 66d Abs. 1 – sieht **unterschiedliche Preishöchstgrenzen** für Premium Dienste (0900) bei Anrufen aus dem Fest- und dem Mobilfunknetz vor (2 Euro pro Minute für Anruf aus dem Festnetz; 3 Euro pro Minute für Anruf aus dem Mobilfunknetz).

§ 66d Abs. 1 und 2 – sehen **Preishöchstgrenzen** für zeitabhängig und zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen ausschließlich für Premium Dienste (0900), nicht aber für Kurzwahl-Sprachdienste, vor.

§ 66c Abs. 2 – sieht **Ausnahmeregelung für Preisanzeige bei Kurzwahl-Datendienste**, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, vor. Eine vergleichbare Regelung für Premium Dienste (0900) fehlt.

§ 45d Abs. 1 – sieht Anspruch auf **netzseitige Rufnummernsperre** für Festnetzkunden, nicht aber für Mobilfunkkunden vor.

§ 45e Abs. 1 – sieht Anspruch auf **Einzelverbindungs nachweis** zurzeit für Festnetz- und Mobilfunkkunden vor. Bundesrat hat jedoch Beschränkung auf Festnetz angeregt.

2. Einheitliche Preisgrenze in Höhe von 3 Euro für Preisansage, Preisanzeige und als Preishöchstgrenze, §§ 66b Abs. 1; 66c Abs. 2; 66d Abs. 1

Eine einheitliche Preisgrenze ist verständlich, einprägsam und transparent und fördert die Akzeptanz und damit auch die Inanspruchnahme der Dienste durch den Endnutzer. Gleichzeitig führt sie zur gebotenen Gleichbehandlung der Netze und Dienste. Die zurzeit im Gesetzesentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Preisgrenzen für Preisansage/ Preisanzeige und als Preishöchstgrenze hingegen

Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V., Liesegangstraße 10, 40211 Düsseldorf

Tel.: 0211-31 12 09-0, Fax: 0221-31 12 09 30, E-Mail: info@fstev.org

Vorstand: H.-J. Kruse (Vorsitzender), Dr. S. Klaes, M. Priewe, A. Wehrmann, R. Zilles

Geschäftsführung: Claudia Kalenberg

führen zu einer Privilegierung des Mobilfunks, einer Benachteiligung der Premium Dienste-Anbieter und zur Intransparenz für Anbieter und Endnutzer gleichermaßen.

3. Keine weiteren die Unternehmen unnötig belastenden Ausnahmegesetzen zu Massenverkehrs-Diensten

→ keine MABEZ-spezifischen Vorschriften für die Preisangabe in der Werbung

Die Formulierung in § 66a Satz 1 und 2 ist ausreichend. Sie gewährleistet eine gut lesbar und deutlich sichtbar für die Dauer der Einblendung der Rufnummer in unmittelbarem Zusammenhang angegebene Preisangabe bei allen Angeboten von Massenverkehrsdiensten, auch in Fernsehsendungen.

→ keine Unterscheidung der Preisansageverpflichtung bei MABEZ-Diensten nach Inhalten (Gewinnspiele – Votings)

Die in § 66b Abs. 2 geregelte Preisansageverpflichtung bei MABEZ-Diensten nach Inanspruchnahme des Dienstes ist Teil des bereits im vergangenen Jahr vom Gesetzgeber akzeptierten „Branchenkonzepts zur Schaffung von Preistransparenz bei Mehrwertdiensten“, das einvernehmlich unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und in Abwägung der Verbraucher- und Unternehmensinteressen erstellt wurde. Die Regelung ist somit Teil eines Gesamtregelungspakets und als solches zu verstehen. Eine Änderung unterläuft die mit dem Branchenkonzept verfolgte Zielsetzung, ein schlüssiges Gesamtkonzept aufzusetzen.

4. Wiederaufnahme einer individuellen Haftungsbeschränkung in Höhe von 12.500 Euro je Geschädigtem, § 44a

Der FST spricht sich für die Beibehaltung der zurzeit geltenden Haftungsregelung des § 7 TKV, die neben der globalen Haftungsbeschränkung auf 10 Mio. Euro je schadenstiftendem Ereignis eine auf den einzelnen Geschädigten individuelle Haftungsbeschränkung in Höhe von 12.500 Euro für Vermögensschäden vorsieht, aus. Die bislang geltende Haftungsbeschränkung in § 7 TKV hat sich in der Praxis bewährt. Eine Begründung dafür, warum diese nicht beibehalten wird, liefert der Gesetzesentwurf nicht. Im Ergebnis wirkt sich die individuelle Haftungsbeschränkung sowohl positiv auf die Anbieter, als auch auf die Endnutzer aus, weil Prozessrisiken minimiert und Rechtstreitigkeiten vermieden werden.

5. Beibehaltung der Entwurfsfassung im Hinblick auf die Rechtsfolgen des jederzeitigen Kündigungsrechts, § 45I

Ein jederzeitiges Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, ist dem Zivilrecht grundsätzlich fremd. Das für Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten vorgesehene jederzeitige Kündigungsrecht stellt insofern eine die Anbieter im TK-Bereich einseitig belastende Ausnahmeregelung dar. Hält man dennoch an der Regelung fest, sollte sie zumindest so gestaltet sein, dass sie praktisch umsetzbar ist. Aufgrund der Vielfalt und der Komplexität der gelebten Dienstemodelle ist die praktische Umsetzbarkeit jedoch nur gewährleistet,

Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V., Liesegangstraße 10, 40211 Düsseldorf

Tel.: 0211-31 12 09-0, Fax: 0211-31 12 09 30, E-Mail: info@fst-ev.org

Vorstand: H.-J. Kruse (Vorsitzender), Dr. S. Klaes, M. Priewe, A. Wehrmann, R. Zilles

Geschäftsführung: Claudia Kalenberg

wenn an dem in Satz 3 des Kabinettsentwurfs vorgesehenen Ausschluss des Rückgewähranspruchs festgehalten wird. Die Streichung der Regelung des Satz 3 käme der Einführung eines dem Zivilrecht

unbekannten Reurechts gleich und würde in der Praxis, u.a. aufgrund der Unterscheidung von Prepaid und Postpaid Verträgen, zu einer Vielzahl im Hinblick auf die Rückabwicklung ungeklärter Einzelfälle führen.

6. Übernahme des brancheneinvernehmlich abgestimmten Konkretisierungsvorschlags zur Rufnummernübermittlung, § 66j

Die Entwurfsformulierung des § 66j bedarf dringend der Konkretisierung, um Missverständnisse hinsichtlich der Regelungsadressaten zu vermeiden. Die Gesetzesbegründung zu § 66j führt zutreffend aus, dass die an den Angerufenen übermittelte Rufnummer grundsätzlich von dem anrufernahen Anbieter von Telekommunikationsdiensten erzeugt wird. Zusätzlich kann vom Anrufer selbst eine weitere Rufnummer zum Zweck der Übermittlung an den Angerufenen angegeben werden. Leider kommt diese wichtige Unterscheidung im Gesetzestext zu § 66j nur unzureichend zum Ausdruck und entsprechend wird in einzelnen Regelungsabschnitten nicht hinreichend deutlich, wer Adressat der jeweiligen Regelung ist. Dies gilt zum einen für die Festlegung, wonach weitere Rufnummern nur übermittelt werden dürfen, wenn sie in einer rechtlichen Beziehung zu dem Teilnehmer stehen. Zum anderen für die Regelung, wonach weder als Rufnummer des Anrufers noch als zusätzliche Rufnummer eine deutsche Rufnummer für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste übermittelt werden darf. Beide Formulierungen könnten fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden, dass es auch Aufgabe der Netzbetreiber bzw. TK-Diensteanbieter ist sicherzustellen, dass die Rufnummern, die von den Anrufern selbst als sog. „weitere“ oder „zusätzliche“ Rufnummern aufgesetzt werden, rechtmäßig verwendet werden. Die am Verbindungsaufbau beteiligten Netzbetreiber und TK-Diensteanbieter haben jedoch faktisch keine Möglichkeit, die von den Anrufern selbst aufgesetzten Rufnummern auf „Rechtmäßigkeit der Verwendung“ zu überprüfen. Es ist deshalb dringend erforderlich, in § 66j hinreichend klarzustellen, welchen Verpflichtungen die Netzbetreiber bzw. Anbieter von TK-Diensten unterliegen und welche Vorgaben sich an die Teilnehmer bzw. Anrufer richten.

Weiterhin teilen wir die Ausführungen des Bundesrates, dass im Interesse der Kunden die Regelungen zur Rufnummernübermittlung so gestaltet werden müssen, dass die sog. „Handshake-Verfahren“ nach § 45l Abs. 3 und § 66c Abs. 1 Satz 1 TKGÄndG-E nicht erschwert werden.

Wir bitten deshalb, den zwischen dem FST, der Deutschen Telekom, dem VATM und den Mobilfunknetzbetreibern brancheneinvernehmlich abgestimmten Konkretisierungsvorschlag zu § 66j zu übernehmen:

§ 66j Rufnummernübermittlung

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Teilnehmern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Teilnehmer für den Dienst zugeteilt

sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. ~~Weitere Rufnummern dürfen nur übermittelt werden, wenn sie in einer rechtlichen Beziehung zu dem Teilnehmer stehen. Weder als Rufnummer des Anrufers noch als zusätzliche Rufnummer darf eine dDeutsche Rufnummer für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste sowie Nummern für Kurzwahlsprachdienste übermittelt werden. dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.~~ Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.

(2) Teilnehmer dürfen weitere Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telefonnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben. Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste sowie Nummern für Kurzwahlsprachdienste dürfen von Teilnehmern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telefonnetz übermittelt werden.

7. Übergangsfristen der Vorschriften des Artikel 3 TKGÄndG

→ **Sofortiges Inkrafttreten der Anhebung der Preishöchstgrenze für Premium Dienste in § 66d Abs. 1**

Da für Premium Dienste bereits umfassende Verbraucherschutzregelungen im Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190/0900er-Rufnummern etabliert wurden, bedarf es keiner weiteren Übergangsfrist. Hinzu kommt, dass der Preishöchstgrenze für Premium Dienste im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer eine besondere Bedeutung zukommt. Ohne sofortige Anhebung der Preishöchstgrenze lässt sich die Mehrwertsteuererhöhung von den Unternehmen nicht fristgerecht zum 01.01.2007 umsetzen. Anbieter von Premium Diensten würden damit auch in diesem Punkt gegenüber Anbietern anderer Dienste benachteiligt.

→ **Verlängerung der Übergangsfrist auf 1 Jahr bei notwendiger technischer oder administrativer Implementierung**

Eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Implementierung der sich aus den Vorschriften des Artikel 3 ergebenden technischen oder administrativen Anforderungen auf 1 Jahr scheint notwendig und angemessen. Insbesondere zu nennen in diesem Zusammenhang sind die Vorschriften §§ 66b Abs. 1 (Preisansage bei Auskunfts- und sprachbasierten Kurzwahldiensten), 66c Abs. 1 (Preisanzeige bei Kurzwahldatendiensten), 66f Abs. 2 (Anwählprogramme).

8. Absicherung der umsatzsteuerrechtlichen Branchenlösung

Der FST spricht sich für die gesetzliche Absicherung der geltenden umsatzsteuerrechtlichen Branchenlösung aus, um die heute bestehenden Geschäftsmodelle der Diensteanbieter nicht zu gefährden. Eine entsprechende Formulierung könnte in § 45h Abs. 4 aufgenommen werden.

Düsseldorf, den 10.10.2006